

## Sitzungsvorlage Nr. IX/3065

---

### öffentlich

Zuständige Organisationseinheit

Bereich 32 - Ordnungsangelegenheiten, Bürgerbüro  
und Feuerwehr

### Beratungsfolge

#### Gremium

#### Sitzungsdatum

#### Zuständigkeit

Stadtrat

21.03.2019

Vorberatung

Haupt-,Wirtschafts- und Finanzausschuss

06.06.2019

Vorberatung

Stadtrat

11.07.2019

abschließende  
Beschlussfassung

## Brandschutzbedarfsplan 2019

### Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der Brandschutzbedarfsplan 2019 wird auf Basis des vorgelegten Entwurfs beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt bei der Bezirksregierung zu erwirken, dass die Stadt Kaarst weiterhin eine ehrenamtlich aufgestellte Feuerwehr unterhalten kann.

<b>Abstimmung:</b> Einstimmig: <input type="checkbox"/> Ja:                      Nein:                      Enthaltung:
---

### Begründung:

Der Entwurf des Brandschutzbedarfsplanes wird eingebracht und zur Beratung in die Fraktionen verwiesen.

Die fachliche Beratung erfolgt in der Sitzung des HWFA am 06.06.2019.

Die abschließende Beschlussfassung über den Entwurf des Brandschutzbedarfsplanes erfolgt in der Sitzung des Stadtrates am 11.07.2019.

Der Landtag hat am 16.12.2015 das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) beschlossen, welches das bisherige Gesetz über den Feuerschutz und Hilfeleistung (FSHG) aus dem Jahr 1999 ablöst.

Das mit in Kraft treten des BHKG abgelöste FSHG enthielt die Pflicht zur Erstellung und Fortschreibung eines Brandschutzbedarfsplanes bereits im § 22 Absatz 1 Satz 1 FSHG. Das BHKG regelt nun erweiternd, dass eine Pflicht zur regelmäßigen Fortschreibung nach spätestens fünf Jahren besteht.

Diese Frist soll sicherstellen, dass sich der Rat einer Kommune zumindest einmal in seiner Wahlperiode mit dem Brandschutzbedarfsplan und somit auch u. a. mit den Gefährdungspotentialen in der Stadt befasst.

Gemäß § 10 BHKG kann die Gemeinde für den Betrieb einer ständig besetzten Feuerwache der Freiwilligen Feuerwehr hauptamtliche Kräfte einstellen, die zu Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes zu ernennen sind. Große und mittlere kreisangehörige Städte sind hierzu verpflichtet. Die Bezirksregierung kann Ausnahmen zulassen, wenn der Brandschutz und die Hilfeleistung in der Kommune gewährleistet sind.

Mit dem nun vorgelegten Entwurf des Brandschutzbedarfsplanes soll bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Ausnahme erwirkt werden, dass die nach § 3 Absatz 1 BHKG erforderliche Leistungsfähigkeit der Feuerwehr Kaarst gegeben ist und die Stadt Kaarst als mittlere kreisangehörige Stadt weiterhin eine ehrenamtlich aufgestellte Feuerwehr unterhalten kann.

Dieser Entwurf des Brandschutzbedarfsplanes gilt daher auch als Maßstab für die Bezirksregierung Düsseldorf zur Entscheidung, ob für die Stadt Kaarst die Ausnahme zugelassen wird, keine hauptamtlichen Kräfte für die Freiwillige Feuerwehr einstellen zu müssen.

Aufgrund der gestiegenen Anforderungen waren umfangreiche Datenerhebungen, Auswertungen und textliche sowie grafische Aufbereitungen erforderlich, die dazu geführt haben, dass die Arbeiten zur Aufstellung des neuen Planes vier Jahre Zeit in Anspruch genommen haben. Aus diesem Brandschutzbedarfsplan heraus wird es dann zukünftig die gesetzlich vorgesehene Fortschreibung geben, welche dann weniger zeit- und arbeitsaufwändig sein wird. Mit der Fortschreibung wird bereits nach dem Beschluss dieses Planes begonnen (u. a. Einsatzanalysen, Statistiken, Anpassung der Gefährdungsanalyse).

Die Endfassung des Entwurfes des Brandschutzbedarfsplanes wurde mit dem Rhein-Kreis Neuss und anschließend mit der Bezirksregierung Düsseldorf besprochen. Die daraus resultierenden Änderungen wurden in die vorliegende Fassung eingepflegt. Die Gefahrenanalyse ist im nächsten Fortschreibungszeitraum auf Grundlage der AGBF (Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren) Schutzzieldefinition und dem technischen Bericht für Elemente zur risikoangepassten Bemessung von Personal für die Brandbekämpfung bei öffentlichen Feuerwehren des vfdb (Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutz e.V.), anzupassen.

Bei Zustimmung des Rates zu dem vorliegenden Entwurf des Brandschutzbedarfsplanes, kann der Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung, dass die Feuerwehr der Stadt Kaarst ohne hauptamtliche Kräfte betrieben werden kann, offiziell auf dem Dienstweg gestellt werden.

Die Bezirksregierung hat bereits mitgeteilt, dass mit dem vorgelegten Entwurf des Brandschutzbedarfsplanes grundsätzlich der Nachweis geführt werden kann, dass

der Brandschutz und die Hilfeleistung gewährleistet sind und ein Antrag auf eine Ausnahme mit einer Befristung bis zu fünf Jahren (Fortschreibungszeitraum) eine hohe Aussicht auf Erfolg hätte.

Der vorliegende Entwurf des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Kaarst bildet damit alle Anforderungen, Inhalte, Aufgaben und Maßnahmen ab, um gemäß § 3 BHKG eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung rechtssicher unterhalten zu können.

### Gezeichnet

Dr. Nienhaus, Ulrike, Bürgermeisterin

Kaulen, Brigitte, Bereich 32 - Ordnungsangelegenheiten, Bürgerbüro und Feuerwehr

### Anlagen

Brandschutzbedarfsplan Stadt Kaarst Teil 1

Brandschutzbedarfsplan Stadt Kaarst Teil 2

Anlage 1 Vorbehaltsstraßennetz Feuerwehr-Übersichtsplan

Anlage 2 Schutzbereiche im einzelnen -Planquadrant-

Anlage 3 Fahrzeugkonzept

Anlage 4 AAO FFW Kaarst

Anlage 5 ABC Konzept

Anlage 6 Laufbahn und Lehrgangsvoraussetzungen in der Feuerwehr Kaarst

Anlage 7 Leitbild

Anlage 8 GB